

Vorlage Nr. I 4/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Jürgewitz zur Einordnung von "E-Scootern"

A Problem

Der Stadtverordnete Jürgewitz hat in der letzten Ausschusssitzung um die verkehrsrechtliche Einordnung von E-Scootern gebeten. Die Antwort wurde ihm für die kommende Sitzung zugesagt.

B Lösung

Die Voraussetzungen für die Nutzung von sogenannten E-Scootern im öffentlichen Straßenverkehr sind in der **Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr** (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, kurz: eKFV) geregelt.

Darunter fallen neben den E-Tretrollern auch die bisher nach der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV) zugelassenen "Segways". Diese Verordnung trat am 16.06.2019 außer Kraft.

Ein E-Scooter wird elektrisch angetrieben und verfügt über eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h. Weiterhin darf die maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer nicht mehr als 55 Kg betragen. Das Mindestalter für die Nutzung liegt bei 14 Jahren. Da es sich bei Elektrokleinstfahrzeugen um Kraftfahrzeuge handelt, sind diese versicherungspflichtig. Aufgrund der kleinen Ausmaße sowie der besonderen baulichen Ausführung, sind kleine aufklebbare Versicherungsplaketten eingeführt worden.

Grundsätzlich haben Elektrokleinstfahrzeuge die Radverkehrsflächen, sofern vorhanden, zu nutzen. Wenn baulich angelegte Radwege oder Radfahrstreifen fehlen, muss die Fahrbahn genutzt werden. Die Nutzung von Fußgängerzonen und Gehwegen sowie das nebeneinander Fahren sind untersagt. Auf gemeinsam genutzten Flächen muss Rücksicht auf den Radverkehr genommen werden. Für das Abstellen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften.

Pedelecs (Fahrzeug mit unterstützenden Hilfsantrieb bis 25 km/h) sind Fahrrädern gleichgestellt.

S-Pedelecs (Fahrzeuge mit unterstützenden Hilfsantrieb bis 45 km/h) werden als Kleinkraft- rad eingestuft.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt 91 wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV).